

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Eisleben- Süßer See“
(2. Änderungssatzung)**

**Artikel I
Sachliche Änderungen**

1.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dem Zweckverband gehören folgende Mitgliedsgemeinden an:

- Lutherstadt Eisleben (außer Ortsteile Polleben, Burgsdorf und Hedersleben)
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra mit den Gemeinden Ahlsdorf, Bennsdorf, Helbra, Hergisdorf sowie Wimmelburg,
- Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land mit den Ortsteilen Amsdorf, Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Röblingen am See, Seeburg, Stedten sowie Wansleben am See,
- Verbandsgemeinde Weida-Land mit der Gemeinde Farnstädt (außer Ortsteil Alberstedt),
- Gemeinde Salzatal mit dem Ortsteil Höhnstedt.

2.

§ 5 Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Soweit Mitgliedsgemeinden nur mit bestimmten Ortsteilen Mitglied im Verband sind und für die Ortsteile keine Zahlen des Statistischen Landesamtes feststellbar sind, sind die jeweiligen Einwohnerzahlen der Einwohnermeldeämter der jeweiligen Gemeinden zugrunde zu legen.

3.

§ 7 Verbandsausschuss

- entfällt –

4.

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Erwerb im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,

- b) die Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und der Abschluss anderer Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter sowie von Rechtsgeschäften, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- d) bei Verpflichtungen aus Verträgen.

Die vorgenannten Kompetenzen gemäß Ziffern a) bis d) bestehen jeweils nur insoweit, als nicht aufgrund der Wertgrenze der Verbandsversammlung eine vorrangige Kompetenz zusteht.

5.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Investitionsbeiträge und Abwassergebühren. Er erlässt dafür Beitrags- und Gebührensatzungen. Sofern die eigenen Einnahmen nicht den Finanzbedarf decken, kann der Zweckverband eine allgemeine Umlage bzw. eine besondere Umlage von den Verbandsmitgliedern erheben.

(2) Der Berechnungsmaßstab für die allgemeine Verbandsumlage ist die der Kreisumlage zugrunde gelegte Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, ausgenommen der Ortsteile des Verbandsmitglieds, die einem anderen Abwasserzweckverband angehören bzw. die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht an einen Abwasserverband abgegeben haben. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt.

(3) Die Verluste, die bis zum Zeitpunkt der Fusion entstanden sind, unterfallen einer differenzierten Verbandsumlage. Die Altverluste, insbesondere die Risiken aus den Prozessen gemäß Ziffer 4 des Fusionsvertrages bleiben bei den Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Vorgängerverbände. Etwaige insoweit entstehende Verluste – soweit eine Deckung nicht über bilanzierte Rückstellungen erfolgen kann, sind in entsprechender Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 2 dieser Vorschrift unter den Mitgliedern des jeweils getroffenen Rechtsvorgängers zu verteilen.

6.

Anpassung § 10 Verwaltung

a) Die Absätze 2 bis 4 entfallen.

b) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Er verwaltet seine Einrichtungen entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238). Das für den Zweckverband zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben. Es beauftragt für die Prüfung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

7.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt gegeben. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis (rein deklaratorisch).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung weiterer Satzungen erfolgt im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungen (rein deklaratorischer Art) erfolgt in den Amtsblättern der übrigen Mitgliedsgemeinden. Es ist im Übrigen Sorge dafür zu tragen, dass das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in ausreichender Anzahl bei den übrigen Verwaltungen zur Verfügung steht, damit den Bürgern im Verbandsgebiet die Kenntnisnahme des Satzungsrechts möglichst erleichtert wird. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt benannt ist. Einsicht in das jeweils neu bekanntgemachte Satzungsrecht ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

(3) Wirtschaftspläne werden mit den Teilen in dem Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekannt gemacht, der den Gesamtbetrag der Einnahme und Ausgaben, des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite, des Umlagenbedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht wird an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung mit Angabe des Ortes und der Zeiten hingewiesen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden rechtzeitig in der Tageszeitung „Mitteldeutsche Zeitung“, Ausgabe Eisleben und Saalekreis bekannt gegeben.

(5) Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt, so ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des genauen Gegenstandes, des Ortes und des Termins der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 03.02.2010


Gimpel

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ erhielt am 26.01.2010 die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung.

Hinsichtlich der vorgelegten 2. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Eisleben – Süßer See“ ergeht folgender Bescheid

1. Von der am 14.12.2009 unter Beschluss-Nr. 34/2009 gefassten 2. Änderungssatzung werden der Punkt 1. zu § 1 Abs. 3 Satz 1 – Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, Punkt 5. zu § 9 – Deckung des Finanzbedarfs, Punkt 6. zu § 10 Abs. 2 Satz 3 – zuständiges Rechnungsprüfungsamt sowie Punkt 7. zu § 11 – Öffentliche Bekanntmachung, genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat